

Christian Liesen, Carlo Wolfisberg und Corinne Wohlgensinger

## Heilpädagogik und Menschenrechte?

### Zusammenfassung

*Der Begriff «Menschenrechte» hat in der deutschsprachigen Heilpädagogik keine Tradition. Häufig anzutreffen ist hingegen der Begriff der Menschenwürde. Beides hat zwar miteinander zu tun, von einer menschenrechtlichen Logik ist die deutschsprachige Heilpädagogik aber weit entfernt. Wie kommt das und was bedeutet es, in die Zukunft gedacht?*

### Résumé

*Dans la pédagogie spécialisée de langue allemande, le terme de droits humains n'a pas de tradition. On y parle en revanche fréquemment de dignité humaine. Bien que les deux termes possèdent des points communs, la pédagogie spécialisée de langue allemande est bien loin d'obéir à une logique empruntée aux droits humains. Quelle en est la raison et qu'est-ce cela signifie-t-il si l'on regarde vers l'avenir?*

Als das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde, hätte man denken können, dass sich die Heilpädagogik ihm nun bald mit Nachdruck annehmen würde. Doch weit gefehlt. Die Reaktionen waren verhalten. Als wichtige Quelle für den Fachdiskurs wurde die Konvention offenbar nicht angesehen.

Der Grund dafür mochte im Status und in der Komplexität des Vertragswerkes zu suchen sein. Dass eine Konvention nicht einfach empfehlenden Charakter, sondern völkerrechtliche Verbindlichkeit haben würde, war vielleicht nicht überall von Anfang an klar. Und für eine UN-Konvention ist das Übereinkommen ungewöhnlich lang und komplex geraten, was die Zugänglichkeit und Einordnung sicherlich nicht erleichtert. Zudem konnte und musste man in der Schweiz davon ausgehen, dass es, wie bei anderen Konventionen auch, lange bis zu einer allfälligen Ratifizierung dauern würde. Doch es gibt vielleicht auch einen tieferliegenden Grund: Die deutschsprachige Heilpä-

dagogik hat keine menschenrechtliche Tradition. Sie ist nicht vertraut damit, sich an einer menschenrechtlichen Logik zu orientieren und entsprechend mit ihr zu arbeiten.

Wenn das zutrifft – so die Fortsetzung des Gedankens – müsste sich an der Reaktion der Heilpädagogik auf die UN-Konvention ablesen lassen, welche normativen Vorstellungen ihr Selbstverständnis prägen. Aus dem Fachdiskurs müsste sich zumindest indirekt ablesen lassen, welchen Werten und normativen Orientierungsmustern die Heilpädagogik folgt und wie sich dies zum Menschenrechtsdiskurs verhält. Die Gegenüberstellung könnte zu spannenden und produktiven Punkten zum Weiterdenken führen.

Um dem nachzugehen, lancierten wir 2008/09 eine Literaturstudie unter der Leitfrage: Inwiefern eignet sich das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als (eine) normative Grundlage der Heilpädagogik? In die Analyse flossen mehr als 70 Zeitschriftenartikel und 15 Monographien der letzten 30 Jahre ein, die sich mit der Heilpädagogik als Dis-

ziplin und Profession, Fragen des Menschenbildes, des Behinderungsbegriffs und der moralischen Grundlegung der Heilpädagogik befassen. (Ein Link zum Projekt findet sich am Ende des Beitrags.) Analog war auch das Wertegerüst der UN-Konvention in seinen Grundzügen zu prüfen – für ein solches Vorhaben gibt es eine Reihe von Anregungen aus der Beschäftigung mit den Menschenrechten im Allgemeinen, wie sie in der Sozial- und Moral- sowie der Politischen Philosophie zu finden sind (bspw. Nickel, 2006). Somit konnten die normativen Grundlagen vergleichend betrachtet werden. Im Ergebnis traten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zutage. Sie lassen sich entlang der drei Überschriften Menschenbild, Behinderungsbegriff und Legitimation der Heilpädagogik (als Disziplin und Profession) gruppieren.

### 1. Menschenbild

Müsste man das «heilpädagogische Menschenbild» auf den Punkt bringen, so würde es sich zentral um den Begriff der Menschenwürde drehen. Menschenwürde dient als die Bezugsgrösse im normativen heilpädagogischen Diskurs. Die drei häufigsten Lehrmeinungen können exemplarisch wie folgt veranschaulicht werden:

2. Anlässlich der Singer-Debatte wird Menschenwürde als Bollwerk gegen jegliche Infragestellung eines Rechts auf Leben für alle Menschen ins Feld geführt. In dieser Verwendung scheint der Begriff zu einer eigenen Diskurstradition der deutschsprachigen Heilpädagogik geworden zu sein (vgl. unter dieser Perspektive Wertgen, 2009).
2. Menschenwürde ist das leitende Ideal für die Gestaltung der Beziehungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen (professionell Helfende einge-

schlossen), was mehr oder weniger direkt mit einer Ethik der Verantwortung und Fragen verantwortlichen Handelns in Verbindung gebracht wird (Rösner, 1997; Dederich, 2001).

3. Menschenwürde wird mit dem Recht auf Bildung verknüpft: «Im Begriff Menschenwürde vereinigen sich Lebensrecht und Bildungsrecht» (Antor & Bleidick, 2000, S. 95; ähnlich bspw. auch Dörr, 2000, S. 23).

Auf den ersten Blick besteht eine beeindruckende und wesentliche Übereinstimmung mit der UN-Konvention, die sich ebenfalls stark an der Leitidee der Menschenwürde orientiert (vgl. Präambel sowie insbes. Art. 1 und 3). Doch zeigt ein näherer Blick, dass die Optik grundverschieden ist. In der UN-Konvention wird Menschenwürde – wie im Kontext des Menschenrechtsdiskurses üblich – «offensiv» verwendet, das heisst zur Formulierung, Legitimation und Einforderung einer ganzen Reihe von Rechten, welche sich letztlich an der Vorstellung eines «würdigen», guten Lebens orientieren (vgl. dazu bspw. Sukopp, 2003). In der Heilpädagogik hingegen geschieht die Bezugnahme auf Menschenwürde vor allem «defensiv»: Es sollen damit Angriffe auf die fundamentalsten Rechte von Menschen mit Behinderungen abgewehrt werden.

Dies sind nicht einfach zwei Seiten einer Medaille. Wie noch deutlicher werden wird, verbirgt sich dahinter eine ganz andere Gewichtung und Wertigkeit des menschenrechtlichen Bezugsrahmens.

Hinsichtlich der Definition von Menschenwürde («Was ist das eigentlich?») sind beide Bezugsrahmen vage. In der Heilpädagogik wird Menschenwürde als nicht begründungs- oder erklärungsbedürftig angesehen, entsprechend selten sind definitori-

sche oder reflexive Ausführungen (eine kritische Auseinandersetzung findet sich nur bei Anstötz, 1990). Im Menschenrechtsdiskurs finden sich Beiträge, die sich intensiv damit befassen (bspw. in Gosepath & Lohmann, 1998), doch führt das nicht zu einer Schärfung des Bezugsrahmens. In beiden Fällen bleibt der Begriff der Menschenwürde also diffus. Ein genauerer Blick zeigt, dass auf ein und derselben Basis zwei verschiedene Ansätze verfolgt werden. Die gemeinsame Basis besteht darin, dass die Menschenwürde als unabänderlicher Kern von Grundrechten angesehen wird. (Das ist nicht nur im Menschenrechtsdiskurs so, sondern hat vielerorts Verfassungsrang, s. BV 1. Kapitel, Art. 7–36; in Deutschland GG Art. 1 i.V.m. Art. 79 Abs. 3, «Ewigkeitsgarantie».) Der menschenrechtliche Ansatz besteht darin, mittels dieser Setzung immer wieder für verschiedenste Staaten, Parteien und Akteure einen gemeinsam geteilten Ausgangspunkt mit einer gewissen Bindungskraft herzustellen. Der heilpädagogische Ansatz besteht darin, einen disziplinären Spezialdiskurs zu führen. Menschenwürde wird als kategorische, letztbegründende Setzung verwendet, in der Erwartung, so drohenden Dambrüchen, Orientierungslosigkeit oder Marginalisierung etwas entgegensetzen zu können. Die Stellung von Menschenwürde innerhalb des normativen Bezugsrahmens ist also eine andere: Verwirklichungsrahmen hier, Abwehrstellung dort.

## 2. Behinderungsbegriff

Das Verständnis von Behinderung ist in der Heilpädagogik ein facettenreiches: Es gibt eine bemerkenswerte Bandbreite von Zugängen und Akzentsetzungen. Auf den Punkt gebracht kann man sagen, dass Behinderung aus heilpädagogischer Sicht keine absolute, sondern eine relative Kategorie

ist, die häufig in starker Abhängigkeit von Interaktionen sowie von gesellschaftlichen Faktoren verstanden wird. Auffallend ist, dass die von der WHO herausgegebene ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) seit ihrem Erscheinungsjahr 2001 zwar viel zitiert wird, aber kaum in den begrifflichen Kern von «Behinderung» vordringt (vgl. dazu Hirschberg, 2009). Tonangebend ist vielmehr die interaktionistische Auffassung, derzufolge Behinderung durch Zuschreibung entsteht, durch soziale Konstruktion oder durch das Nichterfüllen von Erwartungen (Cloerkes, 2007; Dederich, 2001; Kobi, 2004), nicht selten in Kombination mit der in unterschiedlichen Graden theoretisierten Bedeutung der Gesellschaft (Jantzen, 1993; Waldschmidt, 2004).

Das Wesentliche an diesem heilpädagogischen Behinderungsverständnis ist, dass es – bei allen Unterschieden im Detail – im Endeffekt stets eine Klientel beschreibt. Es mündet in eine Vorstellung von Menschen mit Behinderung, die der Unterstützung, des Schutzes, der Fürsorge und des anwaltschaftlichen Einstehens durch die Heilpädagogik bedürfen.

Demgegenüber ist das Behinderungsverständnis der UN-Konvention anders gelagert. Zwar liefert Art. 1 eine Art Definition: «Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.» Aber der erste Halbsatz macht deutlich, dass die nachfolgende Aufzählung den gemeinten Personenkreis nicht abschliessend beschreibt. Ein allseits geteiltes Behinderungsverständnis lässt sich daraus jeden-

falls nicht herauslesen (vgl. zur Definitionsproblematik Degener, 2006, S. 106).

Stattdessen, da lässt die UN-Konvention keinen Zweifel, ist viel wichtiger, dass es im Grundsatz um Erwachsene mit einer hohen Autonomiefähigkeit geht. Es geht um Menschen, die darin gehindert sind, ihre Rechte auszuüben. Autonomie und Selbstbestimmung werden vorausgesetzt. Menschen mit Behinderung treten als Rechtssubjekte in Erscheinung.

Wie die Vorstellung eines Rechtssubjekts mit der – notwendigen – Klientelorientierung der Heilpädagogik zu vereinbaren ist, ist keine leichte Frage. Im Sinne der UN-Konvention obliegt es den Staaten, dafür zu sorgen, dass sie selbst, die relevanten Institutionen und mittelbar auch die professionellen Helferinnen und Helfer die Rechte von Menschen mit Behinderungen respektieren und sie in deren Verwirklichung unterstützen. Eine emanzipatorische Grundhaltung steht im Vordergrund. Der Dienstleistungsgedanke ist nie fern. Im normativen heilpädagogischen Diskurs sind dagegen Menschen mit Behinderung nicht primär rechtrtragende Individuen, sondern bildungs- und erziehungsbedürftige Subjekte mit einem Entwicklungsbedarf, in dem sie professionell unterstützt werden müssen. Soweit es Rechte betrifft, steht eine i.w.S. protektive Grundhaltung im Vordergrund. Der Gedanke, dass aus menschenrechtlicher Optik eine protektive Grundhaltung nicht nur ermöglichend, sondern auch hindernd wirken kann, entspricht nicht dem Selbstverständnis.

### 3. Legitimation der Heilpädagogik

Damit ist der dritte und letzte Punkt angesteuert, die Legitimation der Heilpädagogik als Disziplin und Profession. Darauf, dass Unterstützung, Fürsorge und Anwaltschaft die Essenz heilpädagogischen Denkens und

Handelns kennzeichnen, wurde schon hingewiesen. Für die Heilpädagogik spielen notwendigerweise Menschen mit Behinderungen immer als Klientel eine Rolle. Und damit auch die heilpädagogischen Helferinnen und Helfer, praxis- oder theoriebezogen, direkt oder indirekt: Es geht um die Stellung anderer Personen zur Person mit einer Behinderung. Menschen mit Behinderungen werden in der Heilpädagogik als bildungs- und erziehungsbedürftig angesehen; noch dazu mit einer gewohnheitsmässigen Fokussierung auf das Schulalter.

In der UN-Konvention spielt beides eine untergeordnete und kaum namentlich erwähnte Rolle. Der Fokus liegt auf der Wahrnehmung von Rechten. Die Stellung anderer Personen zur behinderten Person kommt folgerichtig auch nur in diesem Sinne vor. Bildung und Erziehung werden lediglich in einem einzigen Artikel angesprochen (Art. 24) und stehen auch dort unmissverständlich unter der Massgabe, dass es darum geht, ein Recht zu verwirklichen. Davon, dass einer Erziehungs- und Bildungsbedürftigkeit zu entsprechen sei, ist nicht die Rede. Und nur der Vollständigkeit halber: Heilpädagogik findet im gesamten Konventionstext mit keiner Silbe Erwähnung.

In der Heilpädagogik hat das Anrufen von Rechten meistens eine legitimatorische – man könnte auch sagen: ideologische – Funktion. Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf etwas, also legitimiert sich auch die Heilpädagogik, weil sie Menschen mit Behinderungen dabei hilft, dieses Etwas zu erreichen. Oder weil sie die Bedingungen der Möglichkeit schützt, um es erreichen zu können. Übersehen wird, dass die Rechte auch Pflichten darstellen. Das Emanzipatorische und Autonomiebetonte ist eine Knacknuss für die heilpädagogische Hilfe, Unterstützung und Fürsorge. Die UN-Kon-

vention jedenfalls traut Menschen mit Behinderung mehr zu als die Heilpädagogik. Sie hat das Zeug, heilpädagogisches Handeln in Frage zu stellen.

### Zwei Thesen für den Blick nach vorn

Eine eigenständige SZH-Nummer über die UN-Konvention sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in der deutschsprachigen Heilpädagogik keine menschenrechtliche Tradition gibt. Menschenrechtliche Ziel- und Denkrichtungen unterscheiden sich von jenen der Heilpädagogik.

Die Heilpädagogik darf und sollte aber den Fingerzeig nicht ignorieren, der sich ihr durch das Verständnis von Menschen mit Behinderung als Rechtssubjekten bietet. Mit zwei Thesen soll sich der Blick konstruktiv nach vorn richten.

*These 1: In der Heilpädagogik ist eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem menschenrechtlichen Konzept der Autonomie nötig.* Als autonomer Mensch mit gleichen Rechten verstanden zu werden bedeutet in hohem Masse die Loslösung aus Abhängigkeit und Fürsorge. Ein plakatives Rekurrieren auf die Menschenrechte ohne Nachdenken hilft nicht weiter – erst recht nicht dort, wo die Autonomiefähigkeit von Menschen stark eingeschränkt ist. Dass die Heilpädagogik eher von Abhängigkeit und Schutzbedürftigkeit ausgeht, die UN-Konvention hingegen von Autonomie, ist umso mehr ein Grund, sich konkret mit der Operationalisierung zu beschäftigen: mit den normativen und praktischen Inhalten, Masstäben und Umsetzungsmöglichkeiten resp. -schwierigkeiten.

*These 2: Menschenrechte sind eine verlässlichere, auf jeden Fall aber anschlussfähigere interindividuelle Basis als normative sonderpädagogische Eigenkreationen.* Die Heilpädagogik muss ihr Handeln gegenüber

ihrer Klientel rechtfertigen, gegenüber Dritten und gegenüber sich selbst, als Profession. Es kann damit gerechnet werden, dass eine Orientierung an den Menschenrechten allgemeine und umfassende Zustimmung findet – viel mehr, als einzelne heilpädagogische Ansätze es jemals vermögen werden. Natürlich können menschenrechtliche Standards keine prononcierte Fachethik ersetzen. Aber sie können als Brücke dienen zwischen der Wirkungsorientierung verschiedener Anspruchsgruppen (Gesetzgeber, Kostenträger, Verwaltungen, Behörden, Betroffene) und dem Selbstverständnis und den Aufgabengebieten der Heilpädagogik.



Prof. Dr. Christian Liesen  
christian.liesen@hfh.ch



Prof. Dr. Carlo Wolfisberg  
carlo.wolfisberger@hfh.ch



lic. phil. Corinne Wohlgesinger  
corinne.wohlgesinger@hfh.ch

Hochschule für Heilpädagogik Zürich  
Schaffhauserstrasse 239  
8050 Zürich

## Literatur

- Anstötz, C. (1990). *Ethik und Behinderung: Ein Beitrag zur Ethik der Sonderpädagogik aus empirisch-rationaler Perspektive*. Berlin: Marhold.
- Antor, G. & Bleidick, U. (2000). *Behindertenpädagogik als angewandte Ethik*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Cloerkes, G. (2007). *Soziologie der Behinderten: Eine Einführung*. 3. neu bearb. und erw. Aufl. Heidelberg: Winter.
- Dederich, M. (2001). *Menschen mit Behinderung zwischen Ausschluss und Anerkennung*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Degener, T. (2006). Menschenrechtsschutz für behinderte Menschen: Vom Entstehen einer neuen Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen. *Vereinte Nationen*, 54 (3), S. 104–110.
- Dörr, G. (2000). Wieviel Würde braucht der Mensch? *Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft* 23 (1), S. 20–26.
- Gosepath, S. & Lohmann, G. (1998). *Philosophie der Menschenrechte*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hirschberg, M. (2009). *Behinderung im internationalen Diskurs: Die flexible Klassifizierung der Weltgesundheitsorganisation*. Frankfurt am Main: Campus.
- Kobi, E. E. (2004). *Grundfragen der Heilpädagogik*. (6., bearb. und erg. Aufl.). Berlin: BHP.
- Nickel, J. (2010). *Human Rights*. The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Fall 2010 edition). Internet: <http://plato.stanford.edu/archives/fall2010/entries/rights-human/> [Stand 22.4.2012]
- Rösner, U. (1997). Selbstsorge und Sorge für den Anderen: Ethische Überlegungen zum Behindertsein. *Zeitschrift für Heilpädagogik* 48 (2), S. 46–54.
- Sukopp, T. (2003). *Menschenrechte: Anspruch und Wirklichkeit. Menschenwürde, Naturrecht und die Natur des Menschen*. Marburg: Tectum.
- Waldschmidt, A. (2004). «Behinderung» revisited – Das Forschungsprogramm Disability Studies aus soziologischer Sicht. *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete* 73 (4), S. 365–376.
- Wertgen, A. (2009). *Empörung und Hilflosigkeit. Zur Kritik deutschsprachiger Sonderpädagogen an der moralphilosophischen Position Peter Singers*. Münster: Lit.
- Der Abschlussbericht zum Vorprojekt «Menschenbilder, Behinderungsverständnis und moralische Begründungen in der Heilpädagogik und ihr Verhältnis zum UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen» kann bei den Verfassern bezogen werden. Näheres unter [www.hfh.ch/forschung/](http://www.hfh.ch/forschung/), Projekt D.10.*